Vertrag zwischen aprentas und dem Kanton Basel-Landschaft über die Führung einer Berufsfachschule

Vom 3. Juli 2014 (Stand 1. Juli 2014)

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf § 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung[1)] und § 16 Absatz 2 und 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002[2)], und aprentas vereinbaren:

§ 1 Zweck

[1] Der Kanton Basel-Landschaft überträgt aprentas die Führung einer Berufsfachschule für Lernende in Berufen der chemisch-pharmazeutischen Industrie.

§ 2 Bildungsangebot

[1] aprentas ist mit der Führung

a. einer Berufsfachschule für Lernende in Berufen der chemisch-pharmazeutischen Industrie inkl. Berufsmaturität sowie

b. von Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung und der höheren Berufsbildung gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und kantonaler Bildungsgesetzgebung beauftragt.

§ 3 Leistungsauftrag

[1] Der zwischen der Bildungs-, Kultur-und Sportdirektion und aprentas abgeschlossene Leistungsauftrag bezeichnet die von der Schule zu erbringenden Leistungen und regelt deren Abgeltung.

§ 4 Kündigung

[1] Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Schuljahresende gekündigt werden.

[2] Ausbildungen, die im Zeitpunkt der Kündigung andauern bzw. begonnen haben, können ordnungsgemäss beendet werden.

[3] Die Vertragsparteien bleiben für diesen Zeitraum gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages gegenseitig leistungsverpflichtet.

1) GS 29.276, SGS 100
2) GS 34.637, SGS 640

§ 5 Schlussbestimmungen

[1] Der Vertrag vom 19./20. Dezember 2007[3)] zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und aprentas betreffend Führung einer Berufsschule (Vertrag aprentas) wird aufgehoben.

[2] Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

3) GS 36.502, SGS 684.12

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
03.07.2014	01.07.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2014.076

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	03.07.2014	01.07.2014	Erstfassung	GS 2014.076